

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1983	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Mai 1983	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 83	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über eine Änderung der Landesgrenze vom 18. März 1983 GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 204	59
4. 5. 83	Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 207	62
4. 5. 83	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung Ändert GVBl. II 212-5	65
3. 5. 83	Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministers Ändert GVBl. II 305-12	65
3. 5. 83	Siebzehnte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes GVBl. II 72-98	69
26. 4. 83	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben Ändert GVBl. II 53-48	69

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg
und dem Land Hessen über eine Änderung der Landesgrenze
vom 18. März 1983*)

Vom 3. Mai 1983

§ 1

Dem am 18. März 1983 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über eine Änderung der Landesgrenze wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 5 Abs. 2 (Tag der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden) in

Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Die Änderung der Landesgrenze nach Art. 1 Abs. 1 des Staatsvertrages wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages wirksam. Zu diesem Zeitpunkt wird das an das Land Hessen übergehende Gebiet in die Stadt Lampertheim, Landkreis Bergstraße, eingegliedert.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. Mai 1983

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 204

Staatsvertrag
zwischen dem Land Baden-Württemberg
und dem Land Hessen über eine Änderung der Landesgrenze

Das Land Baden-Württemberg und das Land Hessen, beide vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Das Land Baden-Württemberg tritt an das Land Hessen das Gebiet des Ortsteils Rennhof der Stadt Hemsbach, Rhein-Neckar-Kreis, ab. Im einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Flurstücke der Gemarkung Hemsbach: Nr. 4373/6, 4373/7, 4510 bis 4515, 4515/1, 4516 bis 4529, 4529/1 und 4530 bis 4547.

(2) Der bisherige und der neue Verlauf der Landesgrenze und das abgetretene Gebiet sind aus der Anlage zu diesem Staatsvertrag ersichtlich.

(3) Das Land Hessen gliedert das abgetretene Gebiet in die Stadt Lampertheim, Landkreis Bergstraße, ein.

Artikel 2

(1) Folgende in dem abgetretenen Gebiet belegenen Gegenstände des Verwaltungsvermögens gehen entschädigungslos über:

die Flurstücke 4373/6 und 4373/7 (Landesstraße 3110) vom Land Baden-Württemberg auf das Land Hessen, das Flurstück 4510 (Landgraben) von der Stadt Hemsbach auf die Stadt Lampertheim.

(2) Die von der Abtretung betroffenen Städte werden ermächtigt, für den Steuerkraftverlust der Stadt Hemsbach eine Ausgleichszahlung zu vereinbaren.

(3) Im übrigen regeln die von der Abtretung betroffenen Landkreise und Städte Rechtsfolgen der Änderung ihrer

Gebiete und die Auseinandersetzung durch Vereinbarung.

(4) Vereinbarungen nach Absatz 2 und 3 bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe und des Regierungspräsidenten in Darmstadt als der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden.

Artikel 3

(1) Mit der Gebietsänderung treten in dem betroffenen Gebiet die Rechtsvorschriften des Landes Baden-Württemberg, des Rhein-Neckar-Kreises und der Stadt Hemsbach außer Kraft. Die in der Stadt Lampertheim geltenden Rechtsvorschriften des Landes Hessen, des Landkreises Bergstraße und der Stadt Lampertheim treten in Kraft.

(2) Für Rechte und Rechtsverhältnisse, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind, bleiben die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

Artikel 4

Die vertragschließenden Länder gehen davon aus, daß für den durch diesen Staatsvertrag entstehenden Gebietsverlust bei späteren Änderungen der gemeinsamen Grenze ein Gebietsausgleich geschaffen wird.

Artikel 5

(1) Die Ratifikationsurkunden dieses Staatsvertrages sollen unverzüglich ausgetauscht werden, sobald die nach den Landesverfassungen zuständigen Organe der vertragschließenden Länder dem Staatsvertrag zugestimmt haben.

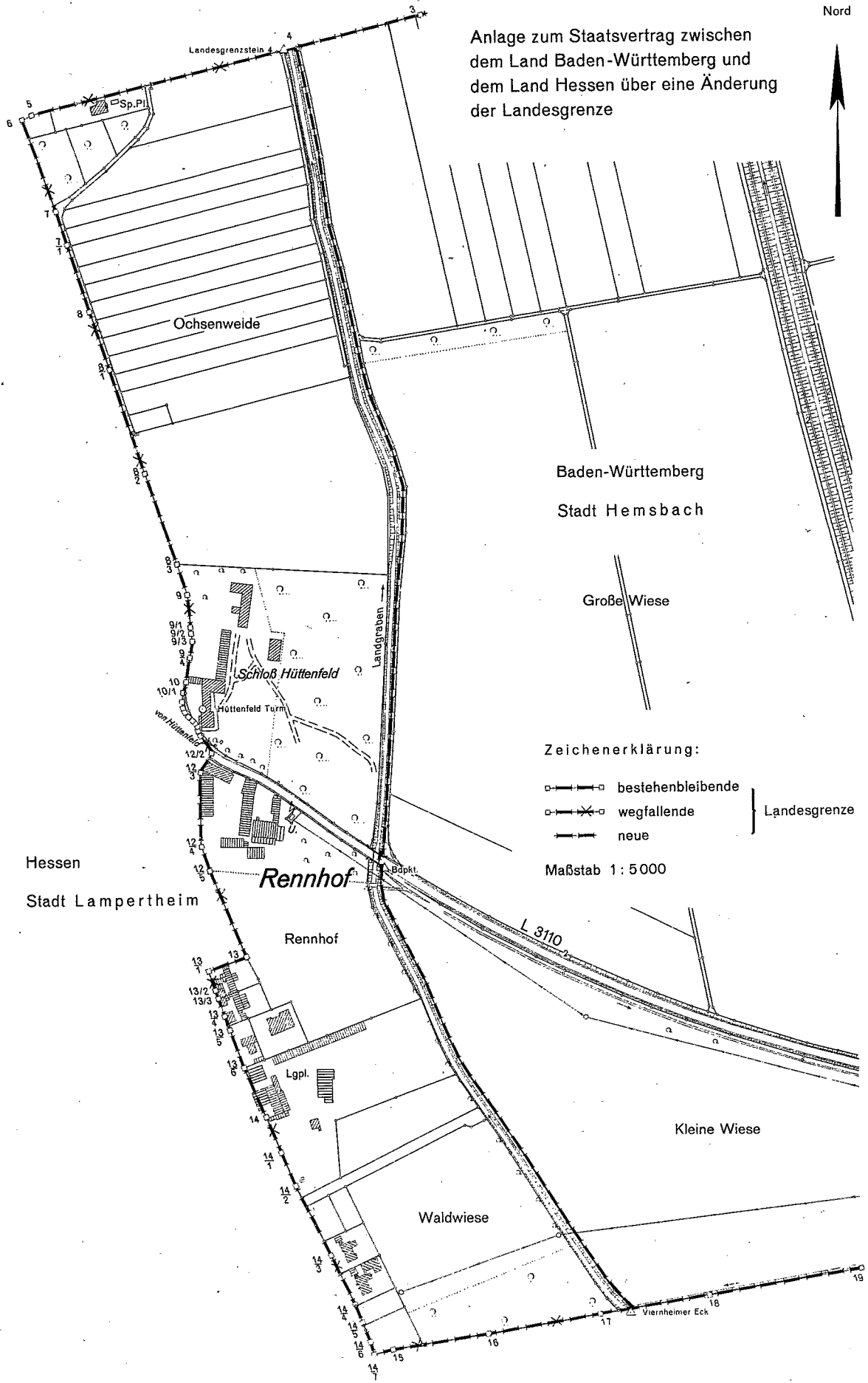
(2) Dieser Staatsvertrag tritt am Tag der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Bonn, 18. März 1983

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg
Späth

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Anlage



Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens
über die Errichtung und Finanzierung des Instituts
für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen*)**

Vom 4. Mai 1983

§ 1

Dem Beitritt des Landes Hessen vom 21. Oktober 1982 zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen wird zugestimmt.

§ 2

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag seines Inkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Mai 1983

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Sozialminister
Clauss

*) GVBL II Anhang Staatsverträge S. 207

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die Errichtung
und Finanzierung des Instituts für medizinische
und pharmazeutische Prüfungsfragen**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland
und das Land Schleswig-Holstein
schließen, vorbehaltlich der Zustimmung
ihrer gesetzgebenden Körperschaften,
nachstehendes

A b k o m m e n :

Artikel 1¹⁾

Das Abkommen über die Errichtung
und Finanzierung des Instituts für me-
dizinische und pharmazeutische Prüfungs-
fragen vom 14. Oktober 1970, geändert
durch Abkommen vom 30. Mai 1974, wird
wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die schriftlichen Prüfungen beziehen.“
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.
 - b) In der neuen Nummer 4 werden die Worte „die Auswertung“ durch die Worte „das Auswertungsergebnis“ ersetzt.
3. Artikel 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag eines Vertreters der vertragschließenden Länder muß er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten.“
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Worte „des Verwaltungsrates“ eingefügt.
4. Artikel 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Er kann auch in Einzelfällen dem Leiter des Instituts Weisungen erteilen.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

In Nummer 6 werden die Worte „Sachverständigen-Kommissionen“ durch die Worte „Kommissionen und Hochschullehrer-Beiräte beim Institut“ ersetzt.

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Leiter des Instituts hat den Verwaltungsrat von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten; in Eilfällen ist zumindest der Vorsitzende des Verwaltungsrates zu unterrichten. Der Leiter des Instituts ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat und seinem Vorsitzenden Auskunft zu erteilen.“

6. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erfüllung der Aufgabe gemäß Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bedient sich das Institut der Sachverständigen-Kommissionen. Diese werden vom Institut nach den gegebenen fachlichen Erfordernissen eingerichtet. Das Institut bittet die medizinischen und pharmazeutischen Fakultäten/Fachbereiche und die entsprechenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die Namen derjenigen Personen mitzuteilen, die geeignet und bereit sind, als Mitglieder in den Sachverständigen-Kommissionen tätig zu sein. Die Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen werden vom Institut grundsätzlich aus diesen Vorschlägen und im Benehmen mit je einem für die Bereiche Medizin und Pharmazie beim Institut zu bildenden Hochschullehrer-Beirat berufen; die Mitglieder des Beirates werden ebenfalls vom Institut berufen.

(2) Die unter fachlicher Verantwortung des Instituts ausgewählten Prüfungsfragen eines jeden Prüfungstermins werden rechtzeitig vor der Prüfung von je einer aus Hochschullehrern, die nicht den Sachverständigen-Kommissionen angehören müssen, zu bildenden Kommission dahingehend kontrolliert (Kontroll-Kommission), ob die Grundsätze des § 14 Abs. 2 der Approbationsordnung für Ärzte bzw. des § 8 Abs. 2 der Approbationsordnung für Apotheker eingehalten worden sind.

1) Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 111

(3) Der Verwaltungsrat hat in den Richtlinien gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 das Nähere, insbesondere über das Vorschlags-, Auswahl-, Berufungs- und Abberufungsverfahren der Mitglieder der Kommissionen und Beiräte sowie über die Sicherstellung der Geheimhaltung der Arbeiten zu regeln.

(4) Der Verwaltungsrat kann in Richtlinien regeln, unter welchen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts bei diesem beson-

dere Arbeitsgruppen mit institutsfremden Mitgliedern gebildet werden können."

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Lübeck-Travemünde, den 21. Oktober 1982

Für das Land Baden-Württemberg:
gez. Lothar Späth

Für das Land Bayern:
gez. Franz Josef Strauß

Für das Land Berlin:
gez. Richard v. Weizsäcker

Für die Freie Hansestadt Bremen:
gez. Hans Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
gez. v. Dohnanyi

Für das Land Hessen:
gez. Holger Börner

Für das Land Niedersachsen:
gez. Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez. Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez. Bernhard Vogel

Für das Saarland:
gez. Werner Zeyer

Für das Land Schleswig-Holstein:
gez. Uwe Barschel

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung*)**

Vom 4. Mai 1983

Artikel 1

§ 5a Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1981 (GVBl. I S. 386), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982

(BGBl. I S. 946) und wegen Verwaltungsakten der Ausländerbehörde gegen Asylbewerber werden für die Bezirke der Verwaltungsgerichte Darmstadt, Frankfurt am Main und Wiesbaden dem Verwaltungsgericht Wiesbaden zugewiesen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Mai 1983

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 212-5

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Kultusministers*)**

Vom 3. Mai 1983

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministers vom 25. März 1977 (GVBl. I S. 138), geändert durch Verordnung vom 11. September 1980 (GVBl. I S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 411 wird in Spalte 6 die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
2. In Nr. 4142 und 4143 wird in Spalte 6 jeweils die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
3. Nach Nr. 4143 wird als Nr. 4144 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
4144	Gleichstellung berufsqualifizierender ausländischer Bildungsnachweise		je Fall		200

*) Ändert GVBl. II 305-12

4. Die Nr. 42122, 42123 und 4213 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
42122	Weiterbildungsgebühr für Teilnehmer an der psychoanalytischen Weiterbildung (Gebühr wird pauschal für die Dauer der Weiterbildung erhoben)		je Semester		220
42123	Teilnahme an Weiterbildungs-/Fortbildungsseminaren (Supervision)				
	a) in Einzelsitzungen		je Teilnehmer und Sitzung		80
	b) in Gruppensitzungen				30
4213	Behandlungsgebühren für Selbstzahler:				
	a) Erhebung einer biographischen Anamnese (Erstinterview) — analog Nr. 860 GOÄ —				100
	b) Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Beratung) Dauer 50 Min. — analog Nr. 861 GOÄ —				80
	c) Analytische Psychotherapie (Einzelbehandlung) Dauer mind. 50 Minuten — analog Nr. 863 GOÄ —				80
	d) Analytische Psychotherapie (Gruppenbehandlung) — analog Nr. 864 GOÄ —		je Teilnehmer und Sitzung		35
	e) Psychoanalytisches Erstgespräch (Sprechstundeninterview) — analog Nr. 849 GOÄ —				45
	f) Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren mit schriftlicher Aufzeichnung — analog Nr. 855 GOÄ —		je Test		150
	g) Teilnahme an Balintgruppen		je Teilnehmer und Sitzung		30

5. In Nr. 422 wird in Spalte 6 die Zahl „1000“ durch die Zahl „1500“ ersetzt.

6. In Nr. 4321 wird in Spalte 6 die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

7. Nr. 4322 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
4322	Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr (Bücher, Zeitschriften, Kopien)		je Bestellschein		1

8. In Nr. 4323 werden in Spalte 6 jeweils die Zahlen „1“ durch „2“, „2,50“ durch „4“ und „5“ durch „6“ ersetzt.
9. Nr. 4324 wird gestrichen.
10. In Nr. 4341 werden in Spalte 6 jeweils die Zahlen „30“ durch „40“ und „54“ durch „80“ ersetzt.
11. Nach Nr. 4341 wird als Nr. 4342 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
4342	Sonderführungen in Museen außerhalb der Öffnungszeiten		je Führung		200

12. In Nr. 4352 werden in Spalte 6 jeweils die Zahlen „40“ durch „50“, „50“ durch „62,50“, „60“ durch „75“, „70“ durch „87,50“, „80“ durch „100“, „90“ durch „112,50“, „100“ durch „125“, „110“ durch „137,50“ und „150“ durch „187,50“ ersetzt.
13. In Nr. 436 werden in Spalte 6 jeweils die Zahlen der Nr.

43621 „ 8,50“ durch „11“,
 43622 „16,50“ durch „20“,
 43623 „ 8,50“ durch „11“,
 43624 „50“ durch „75“,
 43625 „48,50“ durch „75“,
 43627 „15“ durch „19,50“,
 43629 „ 4,50“ durch „ 5,50“,
 436210 „10,50“ durch „14“,
 43631 „ 5“ durch „15“,
 43632 „ 5“ durch „15“,
 43636 „12“ durch „17“ und
 43637 „10“ durch „12“

ersetzt.

14. Die Nr. 43626 und 43628 werden gestrichen.
15. Der Nr. 43636 wird als Buchst. i) angefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	i) Verbrennung nach Wösthoff				12

16. Nr. 436310 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
436310	Siebung: a) Trockensiebung b) Naßsiebung c) kombinierte Sieb-Schlämmanalyse (alle Fraktionen) d) Sieb-Schlämmanalyse in der Feinerde (Sand, Schluff, Ton)				12 48 100 50

17. Die Nr. 436313, 436314 und 436316
erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
436313	Boden-Standarduntersuchungen auf pflanzenverfü- gbare Nährstoffe (ph-Wert, P ₂ O ₅ , K ₂ O, Mg)				8,80
436314	wie Nr. 436313 + Volumengewicht, Salzgehalt, Trockenmasse, lös- licher Stickstoff				35
436316	Gießwasseranalyse für gärtnerische Kulturen				72

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Mai 1983

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

Der Minister der Finanzen
Reitz

**Siebzehnte Verordnung
zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes*)**

Vom 3. Mai 1983

Auf Grund des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1982 (GVBl. I S. 99), wird verordnet:

§ 1

Im Schwalm-Eder-Kreis wird in allen für Hauptschulen gebildeten Schulbezirken die Förderstufe eingerichtet.

§ 2

Die Zehnte Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes vom 12. Mai 1975 (GVBl. I S. 94)¹⁾ und die Zwölfte Verordnung zur Ausführung des § 12 des Schulverwaltungsgesetzes vom 21. Juli 1981 (GVBl. I S. 228)²⁾ werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Mai 1983

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 72-98
1) GVBl. II 72-50
2) GVBl. II 72-89

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Feldes- und Förderabgaben*)**

Vom 26. April 1983

Auf Grund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 424) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 11. Mai 1982 (GVBl. I S. 111) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird dem Zweiten Teil als 10. Abschnitt angefügt:

„10. Abschnitt

Erdwärme

§ 42a Befreiung von der Förderabgabe“

2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1985 32 vom Hundert des Marktwertes.“

3. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe für Erdgas und Erdölgas (Naturgas) beträgt ab 1. Ja-

*) Ändert GVBl. II 53-48

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunushote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—
DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 8 kostet 2,10 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-
kosten.

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A • Gebühr bezahlt

- nuar 1983 bis zum 31. Dezember 1985
32 vom Hundert des Bemessungsmaß-
stabes."
4. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende
Fassung:
- „Bemessungsmaßstab für Naturgas
ist für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis
zum 31. Dezember 1985 der von dem
Abgabepflichtigen im Erhebungszeit-
raum für im Geltungsbereich dieser
Verordnung gewonnenes Naturgas er-
zielte Preis einschließlich der Fortlei-
tungskosten in DM/kWh.“
5. § 27 erhält folgende Fassung:
- „§ 27
Höhe der Förderabgabe
Die Förderabgabe beträgt ab 1. Ja-
nuar 1983 bis zum 31. Dezember 1985
32 vom Hundert des Marktwertes.“
6. § 29 erhält folgende Fassung:
- „§ 29
Höhe der Förderabgabe
Die Förderabgabe beträgt ab 1. Ja-
nuar 1983 bis zum 31. Dezember 1985
1,75 vom Hundert des Marktwertes.“

7. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Befreiung von der Förderabgabe
wegen Aufbereitungskosten

Für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis
zum 31. Dezember 1985 wird der Ab-
gabepflichtige von der Förderabgabe
in Höhe von 1,75 vom Hundert der
ihm im Erhebungszeitraum entstan-
denen Aufbereitungskosten befreit, so-
weit diese notwendig sind, um aus
dem gewonnenen Rohsalz Verkaufs-
produkte herzustellen.“

8. Dem Zweiten Teil wird folgender
neuer 10. Abschnitt angefügt:

„10. Abschnitt

Erdwärme

§ 42 a

Befreiung von der Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis
zum 31. Dezember 1991 wird der Ab-
gabepflichtige von der Förderabgabe
auf Erdwärme befreit.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung
vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. April 1983

Der Hessische Minister der Finanzen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik
beauftragt
Reitz